

Institutionelles Kinderschutzkonzept

der Kinderkrippe „Haus der kleinen Mäuse“ in Kirchroth



*Gewalt bringt keine Pflanze zum Wachsen. Sie reißt höchstens
ihre Wurzeln aus. (Walter Ludin)*

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	Seite 1
1.1 Vorwort	Seite 1
1.2 Gesetzliche Grundlagen	Seite 1
1.3 Risikoanalyse	Seite 2
1.3.1 Unsere Pädagogik am und mit dem Kind	Seite 2
1.3.2 Bauliche Maßnahmen	Seite 4
1.4 Unser Ziel	Seite 5
2. Prävention	Seite 6
2.1 Persönliche Eignung	Seite 6
2.1.1 Analyse der Bewerbungsunterlagen	Seite 6
2.1.2 Personalauswahl und -entwicklung	Seite 6
2.1.3 Prüfung der persönlichen Eignung	Seite 6
2.1.4 Erweitertes Führungszeugnis	Seite 6
2.1.5 Selbstauskunft	Seite 6
2.1.6 Schweigepflichtserklärung/ Datenschutz	Seite 7
2.1.7 Dienstanweisung/Stellenbeschreibung	Seite 7
2.1.8 Organigramm	Seite 7
2.1.9 Aufgabenbeschreibung Praktikantin und Auszubildenden	Seite 7
2.1.10 Einarbeitung neuer Mitarbeiter	Seite 7
2.1.11 Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen	Seite 7
2.1.12 Fort- und Weiterbildungen	Seite 7
2.2 Kinderrechte	Seite 8
2.3 Verhaltenskodex	Seite 9
2.4 Sexualpädagogisches Konzept	Seite 10
2.5 Partizipation	Seite 11
2.6 Beschwerdemanagement	Seite 12
3. Intervention	Seite 13
3.1 Handlungsmaßnahmen im Verdachtsfall	Seite 13
3.2 Melde- und Dokumentationspflicht	Seite 13
3.3 Handlungsleitfaden	Seite 14
4. Abschließende Gedanken	Seite 16
5. Anlaufstellen und Ansprechpartner	Seite 17
6. Quellenangaben/Literaturempfehlung/Anlagen	Seite 18

1. Einleitung

1.1. Vorwort

Als Mitarbeiter/innen der Gemeinde Kirchroth betreuen wir die uns anvertrauten Kinder und tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. Die Kinderkrippe ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und in dem auch Entwicklungsauffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nachgegangen wird. Alle Mitarbeiter tragen dazu bei, eine Atmosphäre zu schaffen, die diesem Auftrag gerecht wird. Das vorliegende gemeinsame Schutzkonzept der Kinderkrippe Haus der kleinen Mäuse in Kirchroth soll das Recht auf eine solch gewaltfreie Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen sicherstellen. Unser tägliches Arbeiten mit den Kindern und im Team wird von einer Grundhaltung getragen, die durch Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit und Vertrauen charakterisiert wird. Diese Werte stehen im Mittelpunkt unseres Tuns und Handelns.

Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind". (Nelson Mandela)

1.2 Gesetzlichen Grundlagen

Am 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die vor 2012 bestehenden Lücken im Kinderschutz zu schließen, umfassende Verbesserungen im Kinderschutz durchzusetzen, Prävention und Intervention im Kinderschutz zusammenzuführen und alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren, angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme, den Trägern von Jugendhilfe Einrichtungen bis hin zum Jugendamt oder Familiengerichten, zu stärken. Eine spezielle Verpflichtung für Einrichtungsträger, die Kinder und Jugendliche betreuen, ist im VIII. Sozialgesetzbuch „Kinder- und Jugendhilfe“ festgelegt.

Folgende Gesetze und deren Paragraphen betreffen uns in der Einrichtung:

- ✓ Gesetzliche Grundlagen, UN-Kinderrechtskonvention, EU-Grundrechtecharta Grundgesetz, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Strafgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- ✓ Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 Abs. 2, 3
- ✓ Meldepflichten nach §47, Abs. 2
- ✓ der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a Abs. 4
- ✓ § 45 SGB VIII Sicherung der Kinderrechte, Beschwerdemanagement
- ✓ § 47 SGB VIII Meldepflicht
- ✓ § 72 SGB VIII Vorlegen eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeiterinnen

1.3 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist eine Möglichkeit, Gefahrenpotentiale in der Einrichtung zu erkennen und sich darüber bewusst zu werden. Durch die Risikoanalyse kann festgestellt werden, welche Gegebenheiten in der alltäglichen Arbeit oder in der Struktur der Einrichtung die Ausübung von Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen. Zusätzlich soll durch die Risikoanalyse nach Schutzfaktoren gesucht werden, die das Risiko von Gewalt und Unachtsamkeit minimieren.

Eine Risikoanalyse ist stetig vom gesamten Team durchzuführen. Dabei ist es besonders wichtig, Einzelheiten genau zu beobachten, durchzusprechen und zeitnah weitere Handlungsschritte einzuleiten. Umso genauer die Beteiligten hinsehen, umso schneller können Gefährdungsmomente behoben oder sogar ganz ausgeschlossen werden.

Im Gruppenalltag ist es besonders wichtig ein genaues Auge auf die einzelnen Kinder zu werfen. Auf Verhaltensveränderung und/oder Auffälligkeiten des Kindes folgt sofort eine intensive Beobachtung und Auswertung der Beobachtung. Dafür gibt es in unserer Einrichtung ein Formular, welches bei einem begründeten Verdacht alle wichtigen Informationen enthält. Besondere Gewichtung hat hier nicht nur die objektive Meinung einer einzelnen Fachkraft, sondern die Gesamteinschätzung des ganzen Gruppenteams.

Um mögliche Schäden an Leib und Seele, die sich aus den verschiedenen Risiken ergeben könnten, weitestgehend zu verhindern, werden Verhaltensmaßnahmen im sogenannten Verhaltenskodex aufgelistet.

1.3.1 Unsere Pädagogik am und mit dem Kind

Aktive Beteiligung der Kinder ... so lernen sie selbstbewusst zu bestimmen und auch nein zu sagen. Sie erleben, dass sie ihren Alltag und die Abläufe in der Kita mitgestalten können. Wenn Kinder früh lernen, dass sie ein Mitspracherecht haben, dass sie und ihre Meinung wichtig sind, gelingt es Kindern auch leichter, in anderen Situationen „nein“ zu sagen.

Zweimal täglich nehmen die Kinder am Brotzeitisch Platz. Das Frühstück wird den Kindern in einer Art Buffett Form serviert und lässt viel Entscheidungsfreiheit, was und wie viel es **Essen** möchte. Dabei werden die Kinder verantwortungsbewusst zu ihrem Sättigungsgefühl angeleitet. Das Mittagessen schöpfen sich die Kinder ebenfalls mit Hilfe einer Fachkraft aus den Töpfen.

Wickeln ist ein wichtiger Baustein im Tagesablauf einer Kinderkrippe. Durch das Prinzip der Bezugserzieher bauen die Kinder eine Vertrautheit zum Personal auf. So fühlen Sie sich geborgen und wohl in der 1:1 Situation am Wickeltisch. Sollte das Kind dennoch von einer anderen Fachkraft gewickelt werden wollen, ist dies seine freie Entscheidung. Durch die klare Kommunikation mit dem Kind, kann es in einem bestimmten Zeitrahmen selbst entscheiden wann es gewickelt wird.

Mittagsschlaf Bei der Schlafsituation ist ein Mitarbeiter im Schlafräum anwesend, der jederzeit von Kollegen spontan überprüft werden kann und auch unregelmäßig überprüft wird. Das Kind darf nur, sofern das Kind dies ausdrücklich wünscht oder es der Beruhigung dient, am Kopf, Rücken, Arm oder

Hand berührt werden. Notwendige Berührungen im vorgenannten Sinne finden niemals unter einer Decke o.ä. statt. Die Eltern werden über die Art des individuellen Einschlafrituals informiert.

Fotografieren Von den Kindern werden lediglich Fotos für berufliche Zwecke wie z.B. für die Entwicklungsdokumentation oder die Foto CD gemacht. Hierfür dürfen ausschließlich nur Kameras der Einrichtung verwendet werden. Private Geräte oder Handys sind ausdrücklich verboten. Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben zeitgleich mit dem Betreuungsvertrag eine entsprechende Einverständniserklärung. Den Eltern ist natürlich der Widerruf dieser Erlaubnis jederzeit vorbehalten. Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie dies möchten und sie angemessen bekleidet sind. Fotos in der Wickelsituation, beim Toilettengang oder ähnliches sind untersagt.

Abhol- und Bringsituation In der Zeit der Abhol- und Bringsituation, also in der Zeit, in der die Eingangstür von außen geöffnet werden kann, ist immer ein Mitarbeiter im Eingangsbereich; so wird z.B. gewährleistet, dass die Kinder nicht von unberechtigten Dritten abgeholt werden und Unbefugte die Einrichtung betreten.

Sollte ein Kind fiebrig erscheinen, so wird durch Abtasten und Fühlen mit der Hand, die Temperatur auf der Stirn und den Ohren kontrolliert. Nur bei Verdacht **erhöhter Temperatur**, wird mit einem Stirnthermometer gemessen. Im Notfall werden notwendige Handlungen im Sinne der „Ersten Hilfe“ durchgeführt. Die Eltern werden informiert.

Die Kinder sind während der Sonnentage mit **Sonnencreme** einzucremen. Die Eltern sind angehalten, die Kinder bereits morgen einzucremen. Trotzdem ist es im Laufe des Tages nötig, den Sonnenschutzfaktor zu erneuern und erneut Sonnencreme aufzutragen. Die Kinder dürfen nur mit der **Schwimmwindel** oder den eigenen Badesachen in den Garten der Einrichtung.

Medikamente werden nur nach schriftlicher, ärztlicher Anordnung (Dosierungs- und Verabreichungsplan) durch geschultes Fachpersonal verabreicht. Für die Verabreichung in der Krippe wird ein separates Medikament in der Einrichtung für Kinder unzugänglich gelagert.

Der Schutz **persönlicher Daten** ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

Die Leitung kontrolliert bei der Neuanmeldung die **Vorsorgehefte** bzw. die heraustrennbare Teilnehmerkarte eines Kindes auf Vollständigkeit. Lückenhafte Untersuchungen oder Bemerkungen vom Arzt werden im Kinderakt notiert und weisen auf besondere Beobachtung hin.

Bei jeder Handlung wird mit dem Kind kommuniziert und somit auf indirekte Weise das Einverständnis eingeholt!

Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung

- Die Eingangstür ist rund um die Uhr verschlossen, von außen ist eine Tür mit Klingelanlage und Videosprechanlage installiert. Von innen ermöglicht es durch den erhöhten Türgriff den Kindern nicht nach außen zu gelangen.
- Beim Wickeln achten wir auf Intimsphäre. Jedes Fenster verfügt über ein Plissee.
- Das Außengelände ist eingezäunt und verschlossen und es besteht an vielen Ecken Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten.

- Im Sommer findet das Baden im Garten immer an einem nicht einsehbaren Platz statt.
- Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern und immer ohne Namen veröffentlicht.
- Wir führen eine Abholliste, nach der wir die Kinder nur mit Erlaubnis mitgeben, unbekannte Abholer müssen sich vorher ausweisen können.
- Das Personal nimmt an einer §8a Fortbildung teil und wird geschult.
- Das Personal ist aufmerksam und wachsam allen Auffälligkeiten gegenüber und hat immer ein offenes Ohr für die Kinder.
- Auf Trennwände haben wir bewusst im Sanitärraum verzichtet, allerdings schließen wir die Türe bei Benutzung der Toilette.
- Wir arbeiten zur Selbständigkeit der Kinder mit Fotos. Dabei versuchen wir immer so wenig Informationen wie möglich preis zu geben.

1.3.2 Bauliche Maßnahmen

Im Krippenalltag entstehen viele Situationen, welche einen geschützten Rahmen erfordern, um die Intimsphäre der Kinder zu wahren. Hierfür haben wir in den Räumlichkeiten folgende Vorsichtsmaßnahmen/Regeln getroffen.

Toiletten und Wickelbereich

Um die Intimsphäre der Kinder zu wahren, sind der Toiletten- und Wickelbereich nur für das Personal und die Kinder zugänglich. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn die Eltern ihr eigenes Kind beim Toilettengang begleiten oder ihr Kind wickeln. Es ist darauf zu achten, dass das Personal im Vorfeld informiert wird und sich keine anderen Kinder zu dieser Zeit in diesem Bereich aufhalten.

Schlafräume

Der Schlafbereich darf nur vom Personal und den Kindern betreten werden, von abholberechtigten Personen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Personal.

Gruppenräume

Die Gruppenräume dürfen von den abholberechtigten Personen nur in Ausnahmefällen, bei besonderen Bedürfnissen des Kindes, und bei der Eingewöhnung betreten werden.

Raumkonzept

Damit Erleben und Lernen möglich wird, brauchen Kinder eine sichere Umgebung. Eine Umgebung in der sich die Kinder wohl fühlen, die ansprechend gestaltet ist und zum Spielen und Entdecken anregt. Denn Kinder erfahren die Welt über ihren Körper und ihre Sinne. Sie sollten geschützte Rückzugsmöglichkeiten bieten, gleichzeitig offen sein für viele verschiedene Lernerfahrungen und ausreichend Anregung bieten um Neues auszuprobieren. Deshalb arbeiten wir in unserer Krippe stetig am Raumkonzept, stellen Räume um und versuchen neue Lernorte zu schaffen. Für unsere

Krippenkinder ist der Gruppenraum ein sicherer Ort der viel Nähe/Sicherheit zu den Bezugserzieherinnen ermöglicht und dabei alle Spielbereiche in einem Raum abdeckt. Die Kinder suchen sich selbst ihren Spielort und Spielpartner aus und können zwischen den verschiedenen Themenecken wie Bauecke, Maltisch, Rollenspielbereich wählen. Die Beobachtung der Kinder ist Basis um zu erfahren, welche Spielinhalte die Kinder beschäftigen, wo wir für die Kinder Rückzugsmöglichkeiten einbauen und eine gemütliche Atmosphäre schaffen können. Oft werden Räume auch in Zusammenarbeit mit den Kindern umgestaltet und so auf ihre Bedürfnisse angepasst. Dabei fungieren der Raum und der Garten als 3. Erzieher. Die Kinder sollen mit unseren Räumen vertraut sein, sich im Spiel öffnen, eigene Grenzen wahrnehmen, neue Herausforderungen annehmen und Zutrauen in sich selbst entwickeln.

Angebote von Materialien und Spiele

Wir unterstützen die Kinder in ihren Stärken, möchten aber auch Schwächen ausgleichen. Dadurch hat das Kind Erfolgserlebnisse und bekommt ein positives Selbstbewusstsein. Es lernt, sich einzuschätzen und eigene Schwächen und Stärken zu erkennen. Durch Lob und angemessene Rückmeldung werden diese Fähigkeiten ausgebaut und gefestigt. Die Materialien werden ständig dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angepasst. Gemeinsam mit den Kindern räumen wir die Spiele je nach Jahreszeit um.

1.4 Unser Ziel

Kinder schützen – unser Auftrag

Das Ziel jedes institutionelles Schutzkonzeptes ist die Kultur der Achtsamkeit zu leben. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt erfordert diese Kultur neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit den Mitarbeitenden und den schutz- und hilfebedürftigen Menschen.

Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feingefühl, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt.

Achtsamkeit ist die bewusste nicht urteilende Anwesenheit im hier und jetzt

„Sein statt tun“

2. Prävention

Prävention ist ein Oberbegriff für zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten um Krankheiten oder gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in der Kinderkrippe und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

2.1 Persönliche Eignung

2.1.1 Analyse der Bewerbungsunterlagen

Bei der Neueinstellung des Fachpersonals, werden die Bewerbungsunterlagen sorgfältig geprüft. Besonders der Lebenslauf wird auf Vollständigkeit kontrolliert. Lücken werden im Bewerbungsgespräch angesprochen und hinterfragt.

2.1.2 Personalauswahl und -entwicklung

Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung, Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln der Einrichtung und Vereinbarungen zur Prävention. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kinderkrippenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag.

2.1.3 Prüfung der persönlichen Eignung

Es muss gewährleistet werden, dass die Bewerber neben der fachlichen Qualifizierung auch über die persönliche Eignung verfügen. Bewerber/innen dürfen auf gar keinen Fall eingestellt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 174 StGB oder weiteren sexualbezogenen Straftaten des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

2.1.4 Erweitertes Führungszeugnis

Ohne die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses darf keine Tätigkeit in der Einrichtung begonnen werden. Die Vorlagepflicht gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung. Sowohl hauptamtliche Beschäftigte als auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Alle 5 Jahre muss dies aktualisiert werden.

2.1.5 Selbstauskunft

Die Gemeinde Kirchroth verlangt darüber hinaus eine Selbstauskunft und eine Verpflichtungserklärung von seinen Mitarbeitern, ob diese wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gerichtlich im Inland und/oder Ausland bestraft wurden. Ferner darf auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet sein.

2.1.6 Schweigepflichtserklärung und Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern und Fachkräften eine besondere Bedeutung beigemessen. Alle Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten von Kindern betraut werden, unterzeichnen eine Verschwiegenheits- und Datenschutzerklärung.

2.1.7 Dienstanweisungen/Stellenbeschreibung

Teil des Arbeitsvertrages ist die Dienstanweisung mit Geschäftsverteilungsplan und der Stellenbeschreibung, die für die Mitarbeiter bindend sind.

2.1.8 Organigramm

Um eine hohe Transparenz der Struktur und klare Zuständigkeiten zu gewährleisten, wird ein Organigramm der Aufgabengebiete, sowie der einzelnen Mitarbeitenden jederzeit zugänglich in der Einrichtung veröffentlicht.

2.1.9 Aufgabenbeschreibung Praktikanten und Auszubildenden

Ehrenamtliche Mitarbeiter oder Praktikanten übernehmen ohne Anleitung keine sozialpädagogischen bzw. fachbetreuenden Aufgaben. Sie handeln stets unter Anweisung der pädagogischen Fachkräfte insbesondere in Bezug auf Beratung, Betreuung oder Krisenintervention. Es steht ihnen zu jederzeit eine klar benannte, Fachkraft als Ansprechperson zur Verfügung.

2.1.10 Einarbeitung neuer Mitarbeiter

Eine Einarbeitung durch entsprechende Fachkolleginnen oder der Leitung ist gewährleistet. Am ersten Arbeitstag erhalten alle neuen Mitarbeiter eine umfassende Einführung in die Gegebenheiten des Hauses. Mit Ihren Unterschriften bestätigen Sie die Kenntnisnahme und deren Umsetzung.

2.1.11 Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen

Wir reflektieren in regelmäßigen Teamsitzungen unser Erziehverhalten. Dabei ist uns eine kontinuierliche Reflexion unserer Arbeit am und mit dem Kind sehr wichtig. In Fallgesprächen werden aktuelle Situationen besprochen und hinterfragt. Gemeinsam werden Lösungsansätze besprochen und festgehalten.

2.1.12 Fort- und Weiterbildungen

Alle neu eingestellten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch alle schon länger beschäftigten Teammitglieder erhalten regelmäßige Fortbildungsangebote, um entsprechendes Wissen über z.B. Gewalt- und Machtdynamiken, Missbrauch und Täterstrategien zu erlangen.

2.2 Kinderrechte

Unser Verständnis von Kinderschutz/Kindeswohl

In unserer Kinderkrippe hat jedes einzelne Kind ein Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

- ♥ Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- ♥ Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- ♥ Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- ♥ Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- ♥ Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- ♥ Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.



Gegenüber dem Schutzauftrag ist uns folgende Haltung des Personals wichtig:

- Das ständige Bewusstsein des Fachpersonals im Hinblick auf den Schutzauftrag gegenüber dem Kind
- Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder
- Achtung der Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung dabei diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren

2.3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient der klaren Regelung von bestimmten Situationen. Er bietet Schutz für Kinder aber auch für Eltern und Mitarbeiter, indem ein klarer Rahmen geschaffen wird, der Orientierung und Sicherheit bietet. Die Kinder sollen somit präventiv vor Missbrauch und Gewalt sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor falschen Verdächtigungen geschützt werden. Es ist das Ziel, eine Orientierung für adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen und Missbrauch verhindert.

Im Mittelpunkt steht für uns immer das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder. Der Verhaltenskodex, so wie das Schutzkonzept im Ganzen, wurde mit dem Träger und Mitarbeiterinnen der Einrichtung partizipativ erarbeitet. Dies ist wichtig, damit die Verhaltensregel möglichst praxisnah an den Gegebenheiten der Einrichtung orientiert ist und von den Mitarbeitenden mitgetragen werden. Alle Mitarbeiterinnen unserer Einrichtung (Auszubildende, Studenten, Praktikanten usw.) kennen den Inhalt des Schutzkonzeptes. Neue Mitarbeiter werden entsprechend eingewiesen. Außerdem ist das Schutzkonzept regelmäßig ausführliches Thema einer Teambesprechung, so dass sich die Mitarbeiter immer wieder bewusst mit der Thematik von Missbrauch und Gewalt auseinandersetzen und das Konzept immer wieder auf die Aktualität hin überprüft wird.

Es ist uns im alltäglichen Umgang mit den Kindern besonders wichtig, die notwendige Wärme und Geborgenheit zu geben, die Kinder benötigen, um sich wohl- und angenommen zu fühlen und sich in einer vertrauensvollen Umgebung positiv zu entwickeln. Aus diesen Überlegungen und Intentionen heraus wurde der nachfolgende Verhaltenskodex erarbeitet.

Folgende Punkte wurden in unserem Verhaltenskodex aufgenommen:

- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Erzieherische Maßnahmen
- Intimsphäre der Kinder
- Nähe/Distanzverhältnis
- Geschenke

Der Verhaltens Kodex ist für alle Mitarbeiter/innen, die Ihrer Tätigkeit in unserer Kinderkrippe nachgehen, verpflichtend. Eine Vorlage liegt dem Schutzkonzept als Anlage bei. Die vom Personal unterschriebenen Vorlagen sind im Personalordner zu finden.

2.4 Sexualpädagogisches Konzept

Wir betrachten die sexuelle Neugier als normalen und wichtigen Bestandteil der kindlichen Entwicklung und gehen offen und ohne Schamgefühl als Vorbilder damit um.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und § 13 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohl zu fühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

In unserem sexualpädagogischen Konzept soll festgehalten werden, wie die psychosexuelle Entwicklung von Kindern fachlich begleitet, unterstützt und gefördert werden kann. Dieses Konzept wird in den kommenden Teamsitzungen erarbeitet.

Die sexuelle Entwicklung ist kein Tabuthema und hat genau wie andere Entwicklungsbereiche seine Berechtigung. Ausschnitte aus unserem Konzept sollen sein:

- Offene Fragen zu diesem Thema werden den Kindern altersgemäß beantwortet.
- Ein enger Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ist für uns elementar um Ängste und Unsicherheiten zu dieser Thematik abzubauen.
- Gefühle dürfen offen gezeigt und benannt werden. Wir verstehen uns hierbei als Vorbilder für die Kinder.
- Wir ermutigen die Kinder ihre eigenen Grenzen festzulegen und diese auch einzufordern.
- Wir nehmen die Kinder ernst und geben Ihnen Raum für Beschwerden.
- Rollenspiele z.B. Arzt, Vater-Mutter-Kind, die sog. „Doktorspiele“ finden in unserer Einrichtung nur sehr selten statt. Allerdings sind sie ein Teil der kindlichen Entwicklung und fördern die Identitätsfindung, das soziale Miteinander und Perspektivenwechsel.

2.5 Partizipation

Partizipation muss im Alltag erst geübt und von den Erwachsenen gelebt werden. Die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, auch in der Auseinandersetzung mit anderen, erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz, Kompromissbereitschaft und Mut.

„Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligten werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden.“ (Hansen u.a. 2011)

Kinder

Kinder haben das Recht, an alle sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Diese Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht jedoch die Verpflichtung uns Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, §8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, Art. 10 Abs. 2 BayKiBiG).

- Freie Wahl mit wem, was und wo ich spielen will
- Mitgestaltung des Tagesablaufes
- Gemeinsames erarbeiten von Regeln
- Räume sind transparent, Kinder wissen wo was zu finden ist
- Recht auf einfühlsamen Umgang durch die Betreuungsperson
- Wickeltisch mit eigenem Fach, Treppe zum hochsteigen
- was und wie viel möchte ich essen
- wer soll mich wickeln
- kindbezogenes Ritual beim Wickeln

Eltern

Mitbestimmung bei der Betreuung, Bildung und Erziehung des eigenen Kindes

Mütter und Väter haben nicht nur das Recht zu erfahren, wie Ihr Kind in der Kinderkrippe erzogen, gebildet und betreut wird, sondern auch das Recht die für ihr Kind geltenden individuellen Ziele und Maßnahmen mitzubestimmen. So können Sie gegenüber den pädagogischen Fachkräften Ihre Wünsche und Erwartungen äußern.

Werden Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen usw. festgestellt, bestimmen sie mit, wie damit in der Einrichtung umgegangen wird, ob besondere heilpädagogische oder therapeutische Maßnahmen notwendig sind.

Mitwirkung im Elternbeirat

Im Elternbeirat nehmen von der Gesamtelternschaft gewählte Eltern die in den Gesetzen und Verordnungen ... genannten Mitbestimmungsrechte wahr. ...

Sie geben den pädagogischen Fachkräften Feedback hinsichtlich der Bedürfnisse und Zufriedenheit der Eltern und stellen sich schützend vor sie, falls einzelne Eltern unerfüllbare wünsche oder unberechtigte Kritik äußern. So werden sie für die pädagogischen Fachkräfte zu Bündnispartnern und Wegbegleitern. ... (Textor, M.R. Elternarbeit in Kita und Schule)

Fachkräfte

Einerseits zu leiten und andererseits zu begleiten, ist Teil des Profils der Einrichtungsleitung. In einer demokratischen Teamkultur können Ressourcen einzelner Team Mitglieder am besten zum tragen kommen, unterschiedliche Sichtweisen einfließenden und damit von allen getragenen Entscheidungen hervorbringen. Partizipation sorgt für eine Identifikation mit dem Produkt der gemeinsamen Aushandlungen und führt zu höherer Motivation. Partizipation im Team ist ein wesentlicher Motor für eine nachhaltige Organisationsentwicklung.

2.6 Beschwerdemanagement

Uns ist es ein großes Anliegen, dass Probleme, Sorgen und Konfliktsituationen der Eltern ihren Weg zu uns finden, damit ein harmonisches Zusammensein gewährleistet ist. Wir bitten immer um einen ehrlichen Umgang und bieten dafür stets ein offenes Ohr. Wir nehmen konstruktive Kritik gerne an und Beschwerden ernst.

Umsetzung im Alltag

- **Mit den Kindern**

Innerhalb der Gruppen sind Beschwerdemöglichkeiten entsprechend dem Alter und der Entwicklung der Kinder gestaltet:

- Im persönlichen Gespräch
- Im Morgenkreis
- In Kinderkonferenzen

- **Mit den Eltern**

Um unsere Arbeit ständig überprüfen und verbessern zu können, legen wir Wert auf eine vertrauensvolle Basis. Sollten sie ein Anliegen haben, können Sie dies jederzeit persönlich, telefonisch oder per E-Mail zum Ausdruck bringen:

- Tür-/Angelgespräche
- Elterngespräche
- Konzeption
- Elternabend
- Bindeglied Elternbeirat
- Leitung
- Träger
- Elternumfrage

- **Mit dem Team**

Uns sind ein wertschätzender Umgang und ein harmonisches Miteinander wichtig. Um diese Grundlage zu schaffen und aufrecht zu erhalten nutzen wir:

- Regelmäßige Gespräche im Klein- und Gesamtteam
- Gemeinsame Fortbildungstage/Konzeptionstage
- Personalgespräche
- Gespräche mit dem Träger

3. Intervention

Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Schutzbefohlene

B Beobachten

I Informieren

G Gemeinsam handeln

3.1 Handlungsmaßnahmen im Verdachtsfall

Für unsere pädagogischen Fachkräfte gilt verbindlich folgende Vorgehensweise im Verdachtsfall:

- ✓ Beobachtungen festhalten und Ruhe bewahren.
- ✓ Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen und schriftlich festhalten: Was genau wurde wann beobachtet? Was genau wurde mir von dem Schutzbefohlenen erzählt? Möglichst objektiv! Welche Befürchtungen gibt es?
- ✓ An was genau kann die Sorge um den Schutzbefohlenen festgemacht werden?
- ✓ Durch überlegtes Handeln können Fehlentscheidungen vermieden werden.
- ✓ Dem betroffenen Schutzbefohlenen Gehör schenken. (Wenn dies zutrifft)
- ✓ Dem Schutzbefohlenen zuhören und Glauben schenken; ihm erklären, dass man die Situation (zumindest anonymisiert) mit einer Vertrauensperson besprechen muss, um ihm helfen zu können, bzw. um Möglichkeiten zur Hilfe zu finden.
- ✓ Kontakt aufnehmen. Es ist wichtig, mit einem Verdacht oder einem unguuten Gefühl nicht alleine zu bleiben. Als Ansprechpartner/in kommen Kollegen/innen, Leitungspersonen oder Fachberatungsstellen in Frage.
- ✓ Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss umgehend der Leitung mitgeteilt werden.
- ✓ Gemeinsam wird abgewogen, welche nächsten Schritte zu tun sind.

3.2 Melde und Dokumentationspflicht (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)

Bei allen Vorfällen mit körperlicher Gewalt besteht eine Information- und Dokumentationspflicht. Der Informationsweg geht vom beteiligten Mitarbeiter zur Einrichtungsleitung, dann zum Träger bis zur Aufsichtsbehörde. Je gravierender der Vorfall ist, desto rascher müssen die Informationen weitergegeben werden.

Entstehende Protokolle werden grundsätzlich separat von Personal und Eltern aufbewahrt, um Unbefugten, insbesondere Tatverdächtigen, keinen Zugang zu erlauben. Die Nebenakten unterliegen wie alle anderen den Datenschutzregelungen.

3.3 Handlungsleitfaden

Dieser Leitfaden soll eine Orientierung darüber geben, welche Vorfälle als meldepflichtig einzustufen sind und welche Verfahrensweisen im Umgang mit meldepflichtigen Vorkommnissen berücksichtigt werden müssen.

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und wie in der Betriebserlaubnis als Auflage gekennzeichnet, hat bei besonderen Vorkommnissen umgehend eine Meldung an die Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse und Entwicklungen bei

-betreuten Kindern

-Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtung

die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen.

Darunter fallen folgende Vorkommnisse:

Massives Fehlverhalten und Straftaten von betreuten Kindern, soweit diese in ihrer Schwere und/oder Häufigkeit das Entwicklungstypische überschreiten und/oder andere Beteiligten dabei in erheblichen Maßen zu Schaden kommen (können).

Katastrophen und katastrophenähnliche Ereignisse

Alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehende Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben (können).

Durch Personen verursachte Schädigung an Leib oder Leben der zu betreuenden Kinder im Kontext der Einrichtung. Besondere Vorfälle dieser Art sind u.a. Ereignisse, die ursächlich oder begünstigend durch

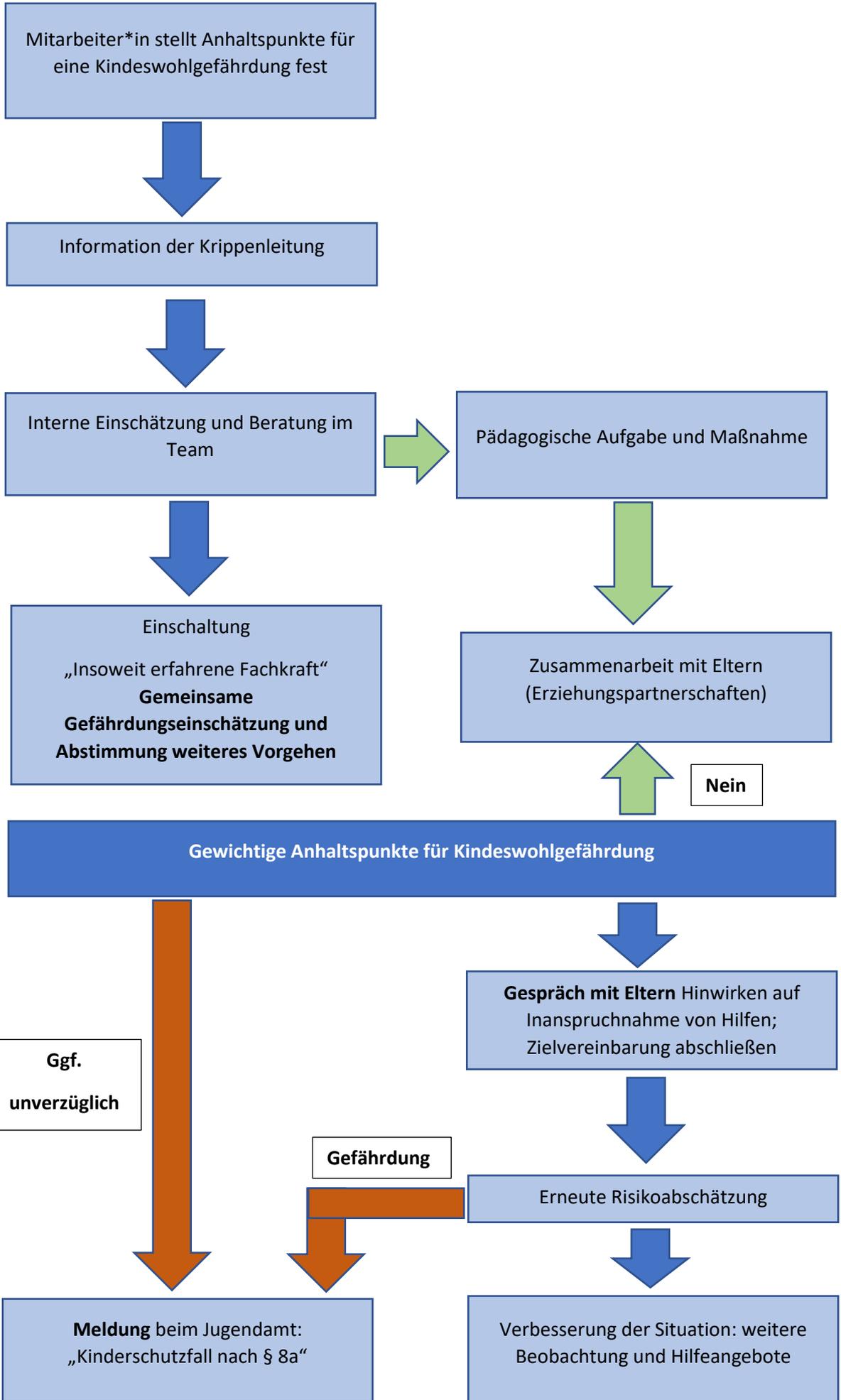
- a) Mitarbeiter
- b) Kinder oder
- c) Andere Personen

den Schutz, die Gesundheit oder das Leben der betreuten Kinder beeinträchtigen. Grundsätzlich zählen alle Arten von Übergriffen durch Erwachsene oder Kinder untereinander zu den besonderen Vorkommnissen. Hierunter sind insbesondere die körperlichen, die seelischen und die sexuellen Übergriffe zu verstehen.

Beispiele können sein:

Unfälle mit schwerwiegenden Verletzungen, Vergiftungen oder Verbrennungen, Unfall mit Todesfolge eines betreuten Kindes, Misshandlung, sexuelle Nötigung und Missbrauch der Kinder (auch bei Verdacht) Sexuelle Grenzverletzung/Übergriffe von Kindern, Seelische Misshandlung in jeglicher Form, gravierende selbstgefährdende Handlungen, Körperverletzungen, Entführung...

DOKUMENTATION



4. Abschließende Gedanken

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und anderen Gefährdungen für sein Wohl. Aus den Rechten der Kinder folgt eine Schutzpflicht all derer, die Verantwortung für Kinder tragen. Dies gilt neben den Personenberechtigten im Besonderen auch für Kindertageseinrichtungen. In erster Linie ist es dabei Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, Anzeichen für Gefährdungen so früh wie möglich zu erkennen, um rechtzeitig Hilfe anzubieten und weiteren Schaden vom Kind abzuwenden.

Der Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist daher von allem auf Prävention angelegt. Neben der Hilfe für einzelne betroffene Kinder, muss der Kinderschutz, Teil der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern sein.

Es gibt nichts Wichtigeres, als unsere Kleinsten vor dem schlimmsten zu Bewahren. Und dafür sollten wir alles in unsere Macht Stehende tun um sie so gut wie möglich zu schützen.



„Es gibt keine großen Entdeckungen und Fortschritte, solange es noch ein unglückliches Kind auf Erden gibt.“ (Albert Einstein)

5. Anlaufstellen und Ansprechpartner

Wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Kinder und Jugendtelefon	0800 - 1110333
Elterntelefon	0800 - 1110550
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	0800 - 2255530
Nummer gegen Kummer	11 61 11

Beratung im sozialen Umfeld

Krippenleitung Jenny Spitzer	09428/948505-0
Abteilungsleitung Kinder und Jugend Yvonne Riedl	09428/941050
1. Bürgermeister Matthias Fischer	09428/941011
Kinderschutzbund Amselstraße 30 /SR	09421/7899404
Sicherheitsbeauftragter Tobias Hiergeist	09428/941042
Datenschutzbeauftragter Firma CyberTecc	09445/7507092

Beratungsstellen

Kinderschutzbambulanz am Institut für Rechtsmedizin der LMU München	089/218073214
Erziehungsberatungsstelle Straubing: Krankenhausgasse 15, 94315 Straubing	09421/188720
Kliniken in Niederbayern: Bezirkskrankenhaus (BKH): Landshut, Passau, Deggendorf, Regensburg	
Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ): Landshut, Passau, Deggendorf - Krisendienst Psychiatrie:	0180/6553000
Niedergelassene Kinderärzte und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychologische Psychotherapeuten (Therapeutensuche online unter www.bptk.de (Bundespsychotherapeutenkammer)	0921/787765-40410



Quellenangaben:

- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen, Schwerpunkte: Prävention Kita-interner Gefährdungen vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung, Bildung, Erziehung und Soziales
- Bildquelle: Eigenes Foto mit Nutzungsrecht

Zum Nachlesen:

- Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Vorlagenmappe Kindeswohlgefährdung, Bildung, Erziehung und Soziales
- Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule, Deutsche Kinderhilfe e.V. (Hrsg.)

Anlagen:

- Verhaltenskodex mit Unterschrift von allen Mitarbeitern
- Vorlagenordner für das pädagogische Team im Personalbüro
- Checkliste Anzeichen einer Misshandlung
- Checkliste Anzeichen häuslicher Gewalt
- Checkliste Anzeichen sexueller Gewalt
- Formular zur Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII
- Ampelbogen für 0-2-Jährige

Unser institutionelles Kinderschutzkonzept liegt allen Eltern im Eingangsbereich zur Ansicht aus. Ist auf unserer Homepage zum Download bereit und wird den Mitarbeitern bei Neueinstellung zum Durchlesen und unterschreiben vorgelegt.

Das Kinderschutzkonzept wurde am 27. September 2023 das zweite Mal überarbeitet.